

Deutsche Vereinigung  
für gewerblichen Rechtsschutz  
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht  
Konrad-Adenauer-Ufer 11 • RheinAtrium • 50668 Köln

---

Frau Direktor  
Dr. Margot Fröhlinger  
GD Binnenmarkt  
Europäische Kommission

B-1049 Brüssel

**Der Generalsekretär**

Konrad-Adenauer-Ufer 11  
RheinAtrium  
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151  
Telefax (0221) 650 65-205  
e-mail: [office@grur.de](mailto:office@grur.de)  
[www.grur.de](http://www.grur.de)

Freitag, 29. Februar 2008

**Stellungnahme zu den Vorschlägen der EU Ratspräsidentschaft zur Erschaffung  
einer EU-Patentgerichtsbarkeit**

Sehr geehrte Frau Dr. Fröhlinger,

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht ist eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung aller auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts einschließlich des Wettbewerbsrechts tätigen Wissenschaftler und Praktiker. Sie bezweckt nach ihrer Satzung die wissenschaftliche Fortbildung des gewerblichen Rechtsschutzes und die Unterstützung der gesetzgebenden Organe sowie der zuständigen Ministerien und Institutionen in Fragen des geistigen Eigentums.

Die Vereinigung begrüßt die Initiativen der portugiesischen und slowenischen Präsidentschaft, die festgefahrenen Verhandlungen über ein europäisches Gerichtssystem für ein zu schaffendes Gemeinschaftspatent und für Europäische Patente wieder in Gang zu bringen. Diese Initiativen können auf den Vorarbeiten an einem European Patent Litigation Agreement (EPLA) und auf den Verfahrensvorschlägen der Vereinigung Europäischer Patentrichter (Venedig II-Konferenz) aufbauen und nehmen

zugleich die Initiative einer Reihe von Mitgliedstaaten auf, ein solches Gerichtssystem in der Nähe zur Gemeinschaft anzusiedeln und es auch für das Gemeinschaftspatent zur Verfügung zu stellen.

Frühere Vorstellungen einer Zentralisierung schon der ersten Gerichtsinstanz sind im Interesse eines effektiven, kostengünstigen und benutzernahen Rechtsschutzes mit Recht aufgegeben worden. Für das zweite die Arbeiten bisher aufhaltende Problem einer etwaigen Übersetzung der Patentansprüche in die Sprachen aller Mitgliedstaaten muss eine Lösung gefunden werden, die für ausreichende Information sorgt, ohne den im Europäischen Patentübereinkommen verankerten Grundsatz der Maßgeblichkeit der ursprünglichen Fassung des Patents in einer der drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts in Frage zu stellen.

Die Vereinigung beschränkt sich nachstehend auf wenige für den Erfolg des in Aussicht genommenen Systems grundsätzliche Fragen und geht davon aus, dass sie Gelegenheit erhält, zu dem Projekt insgesamt und detailliert Stellung zu nehmen, insbesondere auch zu der Grundsatzfrage einer Anbindung des Gerichtssystems an die Gemeinschaft und ihr institutionelles Gerichtssystem

1. Die Vereinigung rät nachdrücklich davon ab, ein Gerichtssystem der Gemeinschaft zu installieren, ohne zugleich den zu judizierenden gemeinschaftlichen Titel (Gemeinschaftspatent) zu schaffen. Das Gerichtssystem ist der logische Abschluss eines Gemeinschaftspatentsystems und sollte nicht ohne das Gemeinschaftspatent als zugehöriges Fundament errichtet werden.

Ziel der Arbeiten sollte daher die Schaffung eines einzigen europäischen Gerichtssystems für zwei Arten von Patenten sein: für das Gemeinschaftspatent und für das Europäische Patent. Dafür ist es erforderlich, dass die GemeinschaftspatentVO gleichzeitig mit dem Arbeitsbeginn des europäischen Gerichtssystems in Kraft tritt. Durch ein internationales Abkommen der EU-Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft kann ein Gerichtssystem geschaffen werden, das von der Gemeinschaft mit der Wahrnehmung der Gerichtsfunktionen

für das Gemeinschaftspatent beauftragt wird und das zugleich von den Mitgliedstaaten (nach dem Vorbild des EPLA-Entwurfs) mit der Wahrnehmung der Gerichtsfunktionen für die in ihrem jeweiligen Staatsgebiet geltenden Europäischen Patente beauftragt wird. Dieser doppelte Ansatz setzt eine Gleichzeitigkeit (Parallelität) zwischen der Errichtung des Gerichtssystems und der Schaffung des Gemeinschaftspatents voraus (sog. *Paketlösung*).

2. Für die Behandlung des Nichtigkeitseinwands und der Nichtigkeitswiderklage im Verletzungsverfahren vor den nationalen oder regionalen Kammern erster Instanz begrüßen wir den *flexiblen Ansatz*, wonach die Kammer nach einer ersten Prüfung der wahrscheinlichen Erfolgsaussichten dieses Einwands oder dieser Widerklage die jeweils zweckmäßige und den berechtigten Interessen der Parteien am besten gerecht werdende Verfahrenslösung wählen kann, also entscheiden kann, ob die behauptete Nichtigkeit von ihr selbst oder von der zentralen Kammer geprüft und entschieden werden soll.

In der systematischen Abhandlung der hierbei auftretenden Fallkonstellationen im Papier der Präsidenschaften fehlt allerdings eine häufig auftretende Variante: Die Vorwegprüfung der Kammer hat ergeben, dass die *Vernichtung* des Patents *nicht wahrscheinlich* ist. Auch in diesem Fall sollte die Kammer nach unserer Meinung frei sein, über die Nichtigkeit selbst zu entscheiden oder diese Prüfung der Zentralkammer zu überlassen. Anders als im Fall einer Wahrscheinlichkeit der Vernichtung sollte die Kammer aber, wenn sie sich im zweiten Sinne entscheidet (Prüfung durch die Zentralkammer), nicht gezwungen sein, den Verletzungsteil des Verfahrens auszusetzen oder ihn ebenfalls an die Zentralkammer abzugeben.

Die Kammer sollte vielmehr bei dieser Fallkonstellation auch die Möglichkeit haben, das Verletzungsverfahren fortzusetzen. Dies entspricht dem legitimen Interesse des Patentinhabers als des Inhabers eines geprüften Patents, das die Vermutung der Gültigkeit für sich beanspruchen kann. Diese Variante bietet einen Ausweg aus dem Dilemma, das bestünde, wenn die Kammer trotz geringer Erfolgsaussichten entweder die Entscheidung der Patenterteilung (bei ungenügendem neuen Material)

durch eine Prüfung der Gültigkeit selbst noch einmal vollständig wiederholen oder das Verletzungsverfahren im Falle einer Abgabe an die Zentralkammer durch eine Aussetzung verzögern müsste.

Sollte in einem solchen Fall die Entscheidung der Zentralkammer über die Nichtigkeitsklage in dem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, in dem die nationale oder regionale Kammer über die Verletzungsfrage entscheidet, sollte die Entscheidung der letztgenannten Kammer unter dem Vorbehalt der Vernichtung des Patents ergehen und eine Vollstreckung aus ihrem Urteil von einer Sicherheitsleistung des Klägers abhängig gemacht werden, die den durch Vollstreckung dem Beklagten entstehenden Schaden abdeckt.

3. Die *Zuständigkeit* der nationalen oder regionalen erstinstanzlichen Kammern für die Entscheidung (Verletzung, gegebenenfalls Nichtigkeit) sollte sich entsprechend den Vorschlägen der Präsidenschaften nach den Grundsätzen der *BrüsselVO* richten und nicht von einer zentralen Verteilungsstelle gesteuert werden. Dem Patentinhaber, der nicht die dem Beklagten günstige Kammer wählt, in deren Bereich der Beklagte einen Sitz hat (Art. 2 BrüsselVO), sondern eine der Kammern, in deren Bereich die Verletzung aufgetreten ist (Art. 5.3 BrüsselVO), gebührt die Wahl zwischen den unter diesem Gesichtspunkt zuständigen Kammern, weil er so den für ihn wichtigsten räumlichen Verletzungsbereich mit den dort zur Verfügung stehenden Beweismitteln (Zeugen, nicht-transportablen Verletzungsformen) und der dort besser möglichen Vollstreckung auswählen kann. Diese Wahl sollte ihm nicht durch eine Administrationsentscheidung genommen werden.
4. Die Vereinigung unterstützt die vorgesehene gemischte Besetzung der mit Nichtigkeitsklagen sowie Nichtigkeitswiderklagen befassten Zentralkammer mit juristischen und *technischen Richtern*. Technische Richter können und sollen zusätzliche, ggf. von den Parteien gestellte technische Sachverständige nicht in allen Fällen ersetzen. Ihre Funktion sollte sein, den Sachvortrag der Parteien und ggf. Sachverständigen mit eigenem technischem Sachverstand zu bewerten und für eine Entscheidung der Kammer aufzuarbeiten.

5. Was die *Zusammensetzung der nationalen Kammern* angeht, sollte auf die ursprüngliche Vorstellung verzichtet werden, dass von den drei Richtern der Kammer einer *aus einem anderen Mitgliedstaat* kommen muss. Dieser Gedanke steht im Widerspruch zu der richtigen Entscheidung, wonach die nationale Kammer in ihrer eigenen Sprache verhandeln und entscheiden soll. Die Zahl der verhandlungssicher mehrsprachigen Patentrichter ist begrenzt. Die Einheitlichkeit des anzuwendenden materiellen Rechts und des Verfahrensrechts unter der Führung durch die Berufungskammer sorgt in hinreichendem Maß für eine Vorhersehbarkeit der Entscheidungen und damit für Rechtssicherheit.

Für den Fall, dass die nationale oder regionale Kammer selbst über die Gültigkeit des Patents entscheidet, sollte sie zumindest die Möglichkeit haben, eine sachverständige Person mit technischer Vorbildung und mit zumindest Grundlagenwissen im technischen Bereich des Patents als *technischen Sachverständigen* heranzuziehen. Das Sachwissen solcher Sachverständigen (in Betracht kommen unter anderem Patentanwälte) sollte schon bei der Vorbereitung der Kammer auf die mündliche Verhandlung genutzt werden können. In der Verhandlung selbst sollten die Parteien die Möglichkeit haben, den Sachverständigen zu befragen. Zusätzlich zu dem Einsatz solcher gerichtlicher Sachverständiger sollten auch die Parteien frei sein, eigene Sachverständige anzubieten.

Dr. Kunz-Hallstein  
Präsident

Dr. Loschelder  
Generalsekretär